



Mitbestimmung bei der Einstellung von „Ein-Euro-Jobbern“

Der Betriebsrat hat mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber in seinem Betrieb erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne von § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II („Ein-Euro-Jobber“) beschäftigen will. Die Beschäftigung dieser Personen ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung nach § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.

(Leitsatz des Bearbeiters)

**Bundesarbeitsgericht,
Beschluss vom 02.10.2007
– 1 ABR 60/06**

■ Der Fall

Die Parteien streiten darüber, ob der Betriebsrat bei der Beschäftigung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger im Sinne von § 16 Abs. 3 SGB II (Sozialgesetzbuch II; so genannte Ein-Euro-Jobber) ein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 BetrVG hat.

Der Arbeitgeber betreibt eine Pflegeeinrichtung für alte und behinderte Menschen. Er beschäftigt unter anderem „Ein-Euro-Jobber“ nach Maßgabe des SGB II. Neueinstellungen werden ihm von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen. Gründe, die gegen die Einstellung eines vorgeschlagenen Bewer-

bers sprechen, sind der Arbeitsagentur mitzuteilen. Eine schriftliche Vereinbarungen über die Beschäftigung schließt der Arbeitgeber mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem Arbeitsantritt.

Zwar hatte der Arbeitgeber den Betriebsrat in der Vergangenheit vor dem Arbeitsantritt der Ein-Euro-Jobber informiert. Eine Beteiligung gemäß § 99 BetrVG hielt er jedoch nicht für erforderlich. Dagegen wendet sich der Betriebsrat, der mit dem vorliegenden Beschlussverfahren sein Mitbestimmungsrecht einfordert.

■ Die Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht gibt dem Betriebsrat Recht. Bei der Beschäftigung eines „Ein-Euro-Jobbers“ handele es sich um eine Einstellung im Sinne des § 99 Abs. 1 BetrVG.

Auch wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes seien, so würden sie gleichwohl in den Betrieb eingegliedert werden und zusammen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern zur Verwirklichung des Betriebszwecks weisungsgebundene Tätigkeiten verrichten. Nicht entscheidend sei dagegen, auf welcher rechtlichen Basis „Ein-Euro-Jobber“ tätig werden.

■ Bedeutung für die Praxis

Das Bundesarbeitsgericht folgt in der vorliegenden Entscheidung seinen Grundsätzen, die es für die Einstellung von Leiharbeitnehmern entwickelt hat. Ähnlich wie bei der Arbeitnehmerüberlassung stellt es bei der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 99 BetrVG auch bei den „Ein-Euro-Jobbern“ nicht auf deren vertragliche Situation ab, sondern allein darauf, ob diese in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert werden und dort weisungsgebundene Tätigkeiten verrichten. Ist dies der Fall, dann handelt es sich um eine betriebsverfassungsrechtliche Einstellung mit der Folge, dass der Betriebsrat gemäß § 99 BetrVG zu beteiligen ist. Dass dies auch tatsächlich geschieht, darauf sollten Betriebsräte achten und ihr Beteiligungsrecht bei Bedarf einfordern.

*Lars Althoff,
Rechtsanwalt in Remscheid
www.arbeitsrecht-althoff.de*